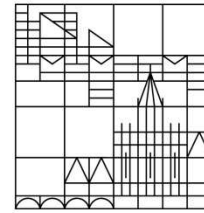


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 2/2018**

**Erste Satzung zur Änderung der Zulas-  
sungs- und Immatrikulationsordnung  
(ZImmO) der Universität Konstanz**

**Vom 15. Januar 2018**

# **Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Konstanz**

**vom 15. Januar 2018**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Dezember 2017 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 22/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bewerbung erfolgt online über das von der Universität Konstanz im Internet eingerichtete Bewerbungsportal ZEuS. Der Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation muss anschließend in der Regel ausgedruckt und mit den geforderten Nachweisen gesendet werden an: Universität Konstanz, Abteilung Studium und Lehre, D-78457 Konstanz. In einigen Studiengängen ist eine digitale Übermittlung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung ausschließlich in Papierform erfolgen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Abs. 5 bewerben sich ausländische und staatenlose Personen, die Deutschen im Sinne des Zulassungsrechts nicht gleichgestellt sind oder nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, für grundständige Studiengänge elektronisch über das Bewerberportal von uni-assist e.V. ([www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de)). Anschließend senden sie einen Ausdruck mit den geforderten Nachweisen an:

Universität Konstanz  
c/o uni-assist e.V.  
D-11507 Berlin  
Germany

Für Bewerbungen, die über uni-assist abgewickelt werden, gelten im Übrigen die Regeln und Grundsätze von uni-assist.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung.

„(8) Für grundständige Studiengänge, die keine weiterbildenden Studiengänge sind und eine Zulassungsbeschränkung vorsehen, können Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Anträge stellen. Für grundständige Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung darf nur ein Antrag gestellt werden. Insgesamt können höchstens drei Anträge gestellt werden; sie werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt. Für konsekutive weiterführende Studiengänge können bis zu zwei Anträge gestellt werden; sie werden als gleichrangige Anträge behandelt. Bewerberinnen oder Bewerber

für Weiterbildungsstudiengänge oder für ein Zweitstudium können nur einen Antrag stellen. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr Anträge als erlaubt, dann wird nur über die jeweils letzten fristgerecht eingegangenen Anträge entschieden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4, 5 und 7 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und entsprechend rücken die nachfolgenden Absätze auf.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „Eine Erklärung“ durch die Worte „einen lückenlosen Nachweis“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 13 wird nach dem Wort „Sport“ in einer Klammer die Angabe „(1. Fachsemester)“ eingefügt.

c) In Absatz 2 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. einen unterschriebenen tabellarischen Lebenslauf;“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester haben dem Antrag beizufügen:

1. die in Abs. 1 genannten Nachweise und Erklärungen;
2. Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen (beglaubigte Kopie);
3. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist statt der HZB das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen (beglaubigte Kopie);
4. sonstige Nachweise, die nach der Zulassungs- oder Zugangssatzung oder nach einer anderen Rechtsvorschrift für den Zugang zu dem betreffenden Studiengang erforderlich sind;“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

f) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

g) Nach Absatz 7 (neu) wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung über den Antrag zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden müssen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach der Klammer „(DSH)“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen sowie nach der Klammer „(Test-DaF)“ die Worte „oder ein anerkanntes Äquivalent“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Äquivalent zur DSH und zum TestDaF werden anerkannt:

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule;
- der Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg;
- das Große Deutsche Sprachdiplom“ (GDS) oder das Zertifikat C1 des Goethe-Instituts;
- das „Deutsche Sprachdiplom Zweite Stufe (DSD II)“ der Kultusministerkonferenz.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von der Vorlage eines Sprachnachweises sind Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium im Rahmen eines Austauschprogramms, für ein Forschungspraktikum oder für eine studienvorbereitende Maßnahme befreit. Weitere Befreiungen richten sich nach den Bestimmungen der DSH-Rahmenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Universität kann in Studiengängen, die ausschließlich oder überwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet werden, auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichten.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

e) In Absatz 4 (neu) werden in Satz 2 die Worte „einen gleichwertigen Test“ durch die Worte „eine von der Heimathochschule ausgestellte Bescheinigung über das geforderte GER-Niveau“ ersetzt.

f) In Absatz 5 (neu) werden nach dem Wort „Promovierenden“ die Worte „für eine Immatrikulation“ eingefügt.

5. In § 8 Absatz 10 werden in Satz 4 nach dem Wort „Immatrikulation“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

6. In § 12 werden in den Absätzen 2 und 6 jeweils in Satz 1 die Worte „Studentischen Abteilung“ bzw. „Studentische Abteilung“ durch die Worte „Abteilung Studium und Lehre“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Studentischen Abteilung“ durch die Worte „Abteilung Studium und Lehre“ ersetzt.

8. In § 19 Absatz 2 werden die Worte „Studentischen Abteilung“ durch die Worte „Abteilung Studium und Lehre“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 (neu) werden in Satz 1 die Worte „Studentischen Abteilung“ durch die Worte „Abteilung Studium und Lehre“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Studierende sollen der Abteilung Studium und Lehre mitteilen:

1. eine Schwangerschaft einschließlich des voraussichtlichen Tags der Entbindung, sobald eine Studierende weiß, dass sie schwanger ist; auf Verlangen soll ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, welcher den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthält.
2. so früh wie möglich die Geburt eines Kindes sowie Beginn und Ende von Stillperioden.“

10. In Anhang 2 wird in der Tabelle folgende Zeile angefügt:

„- den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss 1 jur. Prüfung)	Bachelor, Master oder gleichwertiger Abschluss in einem rechtswissenschaftlichen Fach oder in einem Fach mit überwiegend rechtswissenschaftlichem Anteil.“
--	--

## **Artikel 2**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Konstanz, 15. Januar 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -